



Sicherheit von Trinkwasserversorgungsanlagen, Informationen und Hinweise für Wasserversorger zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Für die Bewältigung der Corona-Pandemie haben wir nachfolgend die aus unserer Sicht wichtigsten Informationen und Hinweise zusammengestellt. Diese richten sich vornehmlich an die Wasserversorgungsunternehmen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Vielmehr ist diese Zusammenstellung als „living document“ gemeint. Auch im Sinne eines gemeinsamen Lernprozesses sollten daher wichtige Erfahrungswerte aus der aktuellen Krisensituation einfließen. Entsprechende Hinweise/Ergänzungen senden Sie bitte an poststelle@lfu.bayern.de.



Bild von Shahid Abdullah auf Pixabay

1. Trinkwasser und Coronavirus SARS-CoV-2

Laut Mitteilung des Umweltbundesamtes (UBA) vom 09.03.2020 (abrufbar unter: [„https://www.umweltbundesamt.de/themen/coronavirus-uebertragung-ueber-das-trinkwasser“](https://www.umweltbundesamt.de/themen/coronavirus-uebertragung-ueber-das-trinkwasser)) ist eine Übertragung des o.g. Virus durch das Medium Trinkwasser sehr unwahrscheinlich. Begründet wird dies u.a. mit dem Multibarrieren-Prinzip und der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, womit zu jedem Zeitpunkt ein weitreichender Schutz auch vor unbekanntem Organismen und chemischen Stoffen gewährleistet ist. Als wirksame Schritte sind hier insbesondere die Bodenpassage und die Partikelfiltration hervorgehoben. Auf Grund der Vorgaben zu einem hygienischen Umgang geht das UBA auch bei Infektionen des Personals von Wasserversorgungsunternehmen nicht von einem Risiko für die Weiterverteilung von Coronaviren mit dem Trinkwasser aus.

Weitere ergänzende Hinweise des Bayer. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit finden sich unter [„https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm“](https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm).

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist in manchen Gebieten durch Stagnation und verminderte Wasserabnahme aufgrund der pandemiebedingten

Einschränkungen in Gewerbegebieten und Fremdenverkehrsregionen möglich. In solchen Fällen sollte der Wasserversorger Spülmaßnahmen durchführen.

2. Maßnahmen für Personal von Wasserversorgern

Die Corona-Pandemie hat nach bisheriger Kenntnis keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung. Denkbar sind allerdings durch Erkrankung oder Einstufung als Verdachtsfall bedingte personelle Engpässe, die den sicheren Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage gefährden können.

Als Teil der kritischen Infrastruktur – hierzu zählen neben dem Wasserversorger selbst auch relevante notwendige Dienstleistungen Externer, z.B. Trinkwasseruntersuchungsstellen – sind für diesen Bereich folgende Aspekte zu beachten:

a. Mitarbeiter, die Kontaktpersonen von Corona-erkrankten (Covid-19) Personen sind und Mitarbeiter, die trotz Infektion arbeitsfähig sind

Eine funktionierende Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung sind essentielle Voraussetzung, damit Beschränkungen der Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum und häusliche Quarantänemaßnahmen für die Bevölkerung umgesetzt und eingehalten werden können. Daher hat der Schutz der Mitarbeiter in den Einrichtungen und Unternehmen der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung sowie von diesen beauftragten Partnerfirmen vor Erkrankungen höchste Priorität.

Im weiteren Verlauf der Pandemie kann es in diesen Einrichtungen und Unternehmen nach Ausschöpfung aller organisatorischen Mittel (z. B. Vertretung, Kooperation, Fremdvergabe bestimmter Tätigkeiten) möglicherweise erforderlich werden, auf Kontaktpersonen von Erkrankten oder im Extremfall auf Mitarbeiter mit leichten Krankheitssymptomen zurückzugreifen. Hierfür sind organisatorische und materielle Vorbereitungen zu treffen und ggf. dem Einzelfall angepasst umzusetzen.

Sollte in Ausnahmefällen bei Gefahr in Verzug die rechtzeitige Vertretung eines unter Quarantäne stehenden Mitarbeiters durch einen anderen Mitarbeiter nicht möglich sein, so können ggf. auch unter Quarantäne stehende Personen die unbedingt erforderlichen Maßnahmen vor Ort vornehmen, sofern sie arbeitsfähig sind und alle ausreichenden Vorkehrungen zum Selbst- und Fremdschutz ergriffen haben. Die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung ist vom Anlagenbetreiber bzw. Dienstleister bereitzustellen.

b. Notfallbetreuung von Kindern

Für die im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigten Erziehungsberechtigten ist die Einrichtung von Notfallbetreuungen von minderjährigen Kindern vorgesehen. Nähere Informationen finden sich im Internetauftritt des Staatministeriums für Unterricht und Kultus (<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbedriebs-an-bayerns-schulen.html#informationen-notfallbetreuung>) und des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>). Das Formular zum Antrag auf Notbetreuung kann unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/21-03-2020_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk-aktualisiert-clean.pdf abgerufen werden.

3. Vorhalten von Heimarbeitsplätzen

Insbesondere im Falle von notwendigen (familiären) Betreuungssituationen kann es notwendig sein, von zu Hause aus zu arbeiten. Für diese Fälle sollte die Möglichkeit eines voll funktionsfähigen Heimarbeitsplatzes inkl. eines sicheren Zugriffs auf alle notwendigen Daten und ggf. auch Programme vorgehalten werden.

4. Betriebliche Ausstattung am Arbeitsplatz

Für das Personal sind die erforderlichen Einrichtungen und Materialien für hygienisches Verhalten am Arbeitsplatz, z.B. Waschmöglichkeiten für die Hände, bereitzustellen.

Im Krisenfall ist unter Umständen die verstärkte Präsenz einzelner Personen am Arbeitsplatz erforderlich. Hierfür sind entsprechende vorsorgliche Vorbereitungen, z.B. Übernachtungsmöglichkeit, Versorgung mit Lebensmitteln, hygienische Aspekte etc., zu planen.

5. Dokumentation/Beschreibung der Wasserversorgungsanlage, Betriebsanweisung und Aufbau-/Ablauforganisation

Der vollständige Daten-/Planbestand über das Trinkwasserversorgungssystem, die Betriebsanweisung, die Aufbau-/Ablauforganisation und ggf. Betriebstagebücher der Anlage sind Voraussetzung, damit erkranktes Personal durch andere Personen vertreten und der Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlage gewährleistet werden kann.

Die erforderlichen Unterlagen sind den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen, sofern notwendig ist eine entsprechende Einweisung/Einführung vorzunehmen.

6. Zuständigkeiten, Vertretungen und Abläufe

a. Kommunikation

Während einer Pandemie treten viele Fragen auf, die beantwortet werden müssen (sowohl innerhalb des Unternehmens, als auch von bzw. gegenüber Dritten, wie z.B. Öffentlichkeit, Krisenstäben). Hierfür sind Ansprechpartner, deren Vertreter sowie Personen, die entscheidungsbefugt sind, mit deren entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. Um Kommunikationslücken zu vermeiden, ist eine nahtlose Meldekette festzulegen und den betroffenen Personen und Entscheidungsträgern bereitzustellen. Krisenstäbe sollten nicht physisch zusammentreten, sondern soweit möglich auf elektronische Kommunikationsmittel zurückgreifen.

b. Betrieb der Wasserversorgungsanlage, Verantwortung, Vertretung

Verantwortlich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind der Betreiber bzw. die von ihm eingesetzte Technische Führungskraft (DVGW Arbeitsblatt W 1000) und die Technischen Fachkräfte. Insbesondere für unverzichtbare Aufgaben/Tätigkeiten sind Vertretungsregelungen festzulegen, z.B. für die Technische Führungskraft und die Leitwarte.

Primär sollten Vertretungen innerhalb des Unternehmens festgelegt werden. Insbesondere im Falle kleiner Unternehmen kann auch die gegenseitige Unterstützung mit benachbarten Wasserversorgern erforderlich werden. Eine entsprechende Abstimmung und Einführung/Schulung ist durchzuführen.

Soweit es die Personalausstattung ermöglicht, sollen diejenigen, die sich gegenseitig vertreten, in der Pandemiesituation nicht gemeinsam arbeiten. Bei größeren Wasserversorgern sollten Teams gebildet werden, die sich gegenseitig vertreten können und beruflich und privat nicht miteinander interagieren.

7. Krisenmanagement

a. Krisenstäbe

Für die Bewältigung von Krisen sind Krisenstäbe erforderlich (innerhalb des Unternehmens bzw. extern als Teil des Krisenstabs der Katastrophenschutzbehörde). Aufgaben der Krisenstäbe im Krisenfall sind Lagefeststellung, -beurteilung, Entschlussfassung, Um-

setzung von Entscheidungen/Auftragserteilung, Überwachung und Kontrolle. Die Unternehmen haben einen Fachberater für die behördlichen Krisenstäbe zu benennen und im Krisenfall bereitzustellen.

b. Maßnahmenplan nach § 16 Abs. 5 TrinkwV

Der gemäß § 16 Abs. 5 TrinkwV vom Wasserversorger erstellte und mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Maßnahmenplan sollte überprüft werden, ob die Inhalte aktuell sind, wie z.B. die Meldewege und Maßnahmen, die bei einer Umstellung auf eine andere Wasserversorgung im Falle der Unterbrechung der leitungsgebundenen Wasserversorgung zu ergreifen sind.

8. Weitere Hinweise/Informationen

- Hinweise des DVGW vom 04.03.2020 und 20.03.2020, abrufbar unter: „<https://www.dvgw.de/wichtige-infos-zu-covid-19/>“.
- Hinweise des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) vom 13.03.2020, abrufbar u. a. auf der Homepage der Wasserwerksnachbarschaften e.V. unter: „<https://wwn-bayern.de/startseite/>“
- Hinweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 18.03.2020, abrufbar unter: „https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2020/03/Handlungsempfehlungen_Betreiber_Kritis.html“

9. Weitere Literatur:

- DIN EN 15975 Teil 1 und 2
- DVGW Arbeitsblatt W 1000